

B e g r ü n d u n g

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1 b

"Neu-Listernohl"

vom 17. Dez. 1990

1. Rechtliche Grundlagen:

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 b "Neu-Listernohl" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 04.08.1983 genehmigt. Die Rechtskraft trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 20.09.1983 ein.

2. Änderungsanlaß:

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Listernohl hat mit Schreiben vom 23.10.1989 eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 b "Neu-Listernohl" mit dem Inhalt beantragt, auf dem im Eigentum der Kirche stehenden Grundstücksteil Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830, eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines Wohngebäudes festzusetzen.

Da der rechtskräftige Bauleitplan Nr. 1 b "Neu-Listernohl" auf dieser Grundstücksteilfläche im vorderen Bereich zur Ewiger Straße hin die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche/Grünfläche mit dem Planzeichen "Kinderspielplatz/Spielbereich "C" vorsieht, beantragt der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Neu-Listernohl gleichzeitig eine Änderung des Bauleitplanes.

3. Städtebauliche Situation:

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt im wesentlichen nicht ein.

4. Inhalt der Änderung:

Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830, im vorderen Bereich zur Ewiger Straße hin getroffene Festsetzung Gemeinbedarfsfläche/Grünfläche mit dem Planzeichen "Kinderspielplatz/Spielbereich "C" wird aus der Planung herausgenommen.

Gleichzeitig wird auf diesem Grundstücksteil eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines Wohngebäudes festgesetzt.

Nach dem Runderlaß des Innenministers vom 31.07.1974 - geändert durch Erlass vom 29.03.1978 - über die Planung von Spielflächen in Bauleitplänen soll die Entfernung der Spielbereiche "C" für Kleinkinder und jüngere Schulkinder zu den zugehörigen Wohneinheiten 200 m in der Regel nicht überschreiten.

Der Bedarf für die in der Umgebung des Änderungsbereiches wohnenden Kleinkinder und jüngeren Schulkinder ist durch die weiterhin festgesetzten Spielbereiche "C" an der Alten Handelsstraße (Entfernung 150 m vom Änderungsbereich), an der Schillerstraße (Entfernung 140 m vom Änderungsbereich) sowie am Fußweg Birkenweg/B-Plan 1 c (Entfernung 190 m vom Änderungsbereich) gedeckt.

Anträge zum Ausbau der als Spielbereich "C" festgesetzten Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830, wurden bisher nicht gestellt.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b "Neu-Listernohl" werden nicht berührt.

6. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich Nr. 1 b "Neu-Listernohl" und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830.

7. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

Durch die Neufestsetzung einer überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 830, wird die städtebauliche Planaussage geringfügig verändert.

Attendorn, 29. März 1990

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:

Im Auftrage:

(Gabriel)

Stadtdamtsrat



Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.1990 gebilligt.

Attendorn, 29. März 1990

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:

(Sperling)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschl. Begründung hat in der Zeit vom 17.09.1990 bis 19.10.1990 nach vorheriger am 31.08.1990 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen im Auslegungszeitraum geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Attendorn, 22. Oktober 1990

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:

(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung einschl. Begründung ist am 12.03.1991 mit der erfolgten Bekanntmachung nach Durchführung der rechtsaufsichtlichen Prüfung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 14. März 1991

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor:

